

**8. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 16. - 19. November 2006**

Beschlussprotokoll

zur
8. Tagung der X. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

**vom 16. - 19. November 2006
in Eisenach**

**8. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 16. - 19. November 2006**

Tagesordnung Herbsttagung der Landessynode 2006

1.	Bericht des Landesbischofs „Heilige – Vorbilder im Glauben“	LB Dr. Kähler
2.	Bericht aus der Diakonie EKM	OKR Grüneberg
3.	Stand der Föderation	Vizepräsident OKR Dr. Hübner/ OKR Große
3.a	Mittlere Ebene	
3.b	Bericht aus der Verfassungskommission und ihren Arbeitsgruppen	
3.c	Kirchenamt (Machbarkeitsstudie) und Fortentwicklung der Föderation	
4.	Finanzbericht	OKR Große
4.a	Mittelfristige Finanzentwicklung	
4.b	Haushaltsgesetz und Doppelhaushalt 2007/2008	
4.c	Landeskirchensteuerbeschluss 2007/2008	
4.d	Kirchgeldbeschluss 2007/2008	
5.	Änderung der Verfassung betreffend Umsetzung Gemeindekirchenratswahlgesetz der Föderation	OKR Dr. Hübner
6.	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen	OKR Dr. Hübner/ KR'in Kilger
7.	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes	OKR Dr. Hübner/ KR'in Kilger
8.	Zustimmungsgesetz zur EKD-Mitgliedschaftsvereinbarung	OKR Dr. Hübner
9.	Organisation der Rechnungsprüfung in der Föderation: Konzeption und Beschluss gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 Vorl. Ordnung	OKR Dr. Hübner
10.	Archivgesetz	OKR Dr. Hübner
11.	Wahlen in verschiedene Gremien	
11.a	Nachwahl in den Wahlvorbereitungsausschuss	Herbst
11.b	Nachwahl in die VELKD-Synode	Herbst
11.c	Nachwahl in die EKD-Synode	
12.	Personalbericht / Situation ELKTh	KR'in Dr. Voigt
13.	Bericht von der Polizeiseelsorge	Pfarrer Tschesch
14.	Bericht von der Akademietagung zur Aufarbeitung der Stasi-Problematik in der Thüringer Landeskirche	OKR Dr. Hübner/ Dr. Haspel
15.	Bericht des Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses	Herbst
16.	Bericht von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen	OKR'in Krüger
17.	Bericht von der VELKD-Synode (schriftlich)	OKR Dr. Mikosch
18.	Bericht von der EKD-Synode (schriftlich)	Fuchs
19.	Mitteilungen des Vorstands	Herbst
20.	Anträge und Eingaben zur „Mittleren Ebene“	Hädicke
21.	Weitere Anträge	Jost
21.a	Antrag des Synodalen Hädicke zur Prüfungsordnung 2. Theologische Prüfung	

22.	Weitere Eingaben / Beschwerden	Hädicke
23.	Fragestunde	Herbst
24.	Verschiedenes	Herbst

**8. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 16. – 19. November 2006**

Drucksachenliste

-
- 1/1 Bericht des Landesbischofs zur Lage
-
- 2/1 Diakoniebericht OKR Grüneberg
2/2 Antrag des Diakonieausschusses
2/3 [Beschlussdrucksache \(geänderte DS 2/2\)](#)
-
- 3/1 Bericht zum Stand der Föderation
- 3a/1 Zwischenbericht des Redaktionsausschusses „Mittlere Ebene“
3a/2 Zusammenstellung der Anträge und Eingaben
3a/3 Verfahren zur Behandlung von Anträgen, Eingaben und sonstigen Eingängen zur „Mittleren Ebene“
3a/4 Voten der ELKTh
- 3b/1 Zwischenbericht aus der Verfassungskommission und ihren AG's
- 3c/1 Beschlussvorlage der Föd-KL zu den künftigen Sitzen des gemeinsamen Bischofsamtes u. des Kirchenamtes
3c/2 Begründung zu Ds 3c/1
3c/3 Antrag des Öffentlichkeitsausschusses
3c/4 Änderungsantrag des Synodalen Hübner zu DS 3 c/3
3c/5 [beschlossene Fassung DS 3 c/3](#)
-
- 4/1 Finanzbericht
4/2 Stellungnahme des Haushaltsausschusses
- 4a/1 Mittelfristige Finanzentwicklung
- 4b/1 [Haushaltsgesetz 2007/2008](#)
4b/2 Doppelhaushaltsplan 2007/2008
4b/3 Erläuterungen zum Haushalt
4b/4 Berichtigungsblatt zum Haushalt
4b/5 Antrag des Haushaltsausschusses
- 4c/1 [Landeskirchensteuerbeschluss](#)
4c/2 Begründung zu DS 4c/1
4c/3 Antrag des Haushaltsausschusses
- 4d/1 [Kirchgeldbeschluss 2007/2008](#)
4d/2 Antrag des Haushaltsausschusses
4d/3
-
- 5/1 Änderung der Verfassung betreffend Umsetzung Gemeindekirchenratswahlgesetz der Föderation
5/2 Begründung zu DS 5/1
5/3 Synopse
5/4 [Neufassung DS 5/1](#)
-
- 6/1 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen
6/2 Begründung zu DS 6/1
6/3 [Neufassung von DS 6/1](#)
6/4
-
- 7/1 [Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes](#)
7/2 Begründung zu DS 7/1
7/3 Synopse
-

8/1	Zustimmungsgesetz zum EKD-Mitgliedschaftsgesetz
8/2	Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005
8/3	Begründung zu DS 8/1 (ungültig)
8/4	Begründung zu DS 8/1
<hr/>	
9/1	Beschluss über die Vereinheitlichung der Rechnungsprüfung im Bereich der EKM
9/2	Begründung zu DS 9/1
9/3	Antrag des Rechnungsausschusses zur Beschlussvorlage DS 9/1 und DS 9/2
<hr/>	
10/1	Archivgesetz
10/2	Begründung zu DS 10/1
<hr/>	
11a/1	Nachwahl in den Wahlvorbereitungsausschuss
11b/1	Nachwahl in die VELKD-Synode
11c/1	Nachwahl in die EKD-Synode
<hr/>	
12/1	Personalbericht
<hr/>	
13/1	Bericht von der Polizeiseelsorge
13/2	Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses
<hr/>	
14/1	Bericht von Akademiedirektor Dr. Haspel zur Akademietagung „Stasi-Aufarbeitung“
<hr/>	
15/1	Protokoll über die Sitzung des Bischofswahlausschusses vom 17.3.2006
<hr/>	
17/1	Bericht von der VELKD-Synode
<hr/>	
18/1	Bericht von der EKD-Synode
<hr/>	
20/1	Liste der Eingänge zur Mittleren Ebene
<hr/>	
21a/1	Antrag des Synodalen Hädicke
21a/2	Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen zum Antrag Hädicke
<hr/>	
22/1	Eingabenliste
22/2	Beschluss zur Beschwerde Gräfenthal-Großneundorf
22/3	Beschluss zur Beschwerde Kahla
22/4	Beschluss zur Beschwerde Altenburg-Zschernitzsch

(Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

**Beschlüsse zu TOP 2:
Bericht aus der EKM**

Beschlussdrucksache 2/3:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Ausschusses für soziale Fragen und Diakonie bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode spricht sich vor dem Hintergrund des Synodalbeschlusses vom April 2005 für einen Mindeststandard nach Ziff. 3.1 des Diakonieberichtes der Kirchenkreissozialarbeit in Thüringen aus, um auch künftig flächendeckend wirksam sein zu können und angesichts der mittelfristigen Finanzplanung die Kirchenkreissozialarbeit als vernetzte und in der Fläche wirkende soziale Arbeit im Kirchenkreis ab dem Jahr 2009 nicht zu gefährden.

Zugleich bittet die Landessynode den neu gegründeten gemeinsamen Fachverband Kirchenkreissozialarbeit und Kreisdiakonie um die Weiterentwicklung der Konzeption für einen „sozial-diakonischen Fachdienst im Kirchenkreis“ für die gesamte Diakonie in Mitteldeutschland. Diese Konzeption soll in einem der nächsten Diakonieberichte vorgestellt werden.

Beschlüsse zu TOP 3:**3a: Mittlere Ebene****3b: Bericht aus der Verfassungskommission und ihren Arbeitsgruppen****3c: Kirchenamt (Machbarkeitsstudie) und Fortentwicklung der Föderation**

Beschlussdrucksache 3a/1 und 3a/3:

Die Landessynode hat am 16.11.2006 bei 5 Enthaltungen einen Sonderausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

Die Synodalen Stefan Große, Anne-Kathrin Kummer, Horst Richter, Kerstin Rösel, Bernhard Schanze, Reinhard Werneburg, Steffi Wiegleb, Volker Wilde, Sven Werner und Christian Sladeczek sowie die nichtsynodalen Mitglieder Andreas Görbert, Ruth Kallenbach, Volker Witt

Beschlussdrucksache 3c/5:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 39 Ja-Stimmen, 18 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

- I. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bittet die Föderationskirchenleitung, eine beschlussreife Vorlage für die Frühjahrssynode 2007 vorzulegen, die zumindest folgende Eckpunkte berücksichtigt:
 1. Unter der Zielsetzung, dass sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit der Inkraftsetzung der neuen

gemeinsamen Verfassung zu einer Kirche zusammenschließen und für die Zeit nach dem 1. Juni 2009 ein gemeinsamer Bischof/eine gemeinsame Bischöfin gewählt wird ,

- wird als Bischofssitz Magdeburg bestimmt,
 - werden die beiden Standorte des Kirchenamtes zu einem Standort zusammengeführt.
- Mit der Zusammenführung soll 2009 begonnen werden; sie soll möglichst 2010 abgeschlossen sein. Das neue Kirchenamt wird in Erfurt eingerichtet.

Das Kirchenamt wird gebeten, die Verhandlungen mit der Stadt Erfurt zur Bereitstellung/zum Erwerb einer geeigneten Immobilie weiterzuführen und den Synoden auf ihren Frühjahrstagungen 2007 einen abschließenden Bericht vorzulegen.

2. Für die Errichtung des gemeinsamen Kirchenamtes in Erfurt wird ein Gesamtkostenrahmen der durch die EKKPS und die ELKTh aufzubringenden Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro festgelegt.
3. Für die Einrichtung eines gemeinsamen Standortes des Diakonischen Werkes werden keine über die Finanzvereinbarung hinausgehenden Investitionskosten in Aussicht gestellt.

II. Die Landessynode verbindet ihre Zustimmung mit folgenden Feststellungen:

1. Das Erreichen des Zieles einer vereinigten Kirche hängt wesentlich davon ab, dass die gemeinsame Verfassung und die Gestaltung der Mittleren Ebene, insbesondere beim Finanzierungssystem, von beiden Teilkirchen getragen werden können. Solange es nicht zu solchen Lösungen kommt, halten wir an der Föderation als Organisationsform fest.
2. Die Landessynode hat erhebliche Bedenken, ob die Trennung von Bischofssitz und Kirchenamtsstandort für den Weg unserer Kirche gut und sachgemäß ist. Wir bitten nachdrücklich, nochmals zu prüfen, ob ein gemeinsamer Standort von Bischofssitz und Kirchenamt in Erfurt vereinbart werden kann. Für den Fall, dass die Trennung von Bischofssitz in Magdeburg und Kirchenamtsstandort in Erfurt für die EKKPS ein unaufgebbarer Bestandteil dieses Kompromisses ist, besteht die Bereitschaft, das mitzutragen.
3. Die Landessynode bittet um Regelungsvorschläge, die die Vertretung und Förderung des lutherischen Bekenntnisses in der EKM auf der Ebene der Kirchenleitung vorsehen. Die Landessynode geht davon aus, dass die personale Vertretung aller evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach innen und nach außen von einem Visitator mit bischöflichen Aufgaben und einer diesen entsprechenden Amtsbezeichnung wahrzunehmen ist und dieser seinen Dienstsitz in Eisenach hat.
4. Für die Arbeitsfähigkeit des Kirchenamtes am neuen Standort Erfurt ist es wesentlich, dass die bewährte Kompetenz der Mitarbeiter an den beiden bisherigen Standorten in angemessener Form eingebracht werden kann. Um dies sicherzustellen, sind Übergangslösungen zu prüfen und zu schaffen.
5. Wir sehen, dass der Gesamtkostenrahmen von maximal 5 Mio. € für beide Teilkirchen zusammen eine erhebliche Belastung unserer kirchlichen Haushalte bedeutet. Zugleich wissen wir, dass die laufenden Kosten bei Beibehaltung von zwei Standorten mittelfristig die einmaligen Investitionskosten für einen Standort erheblich übersteigen würden, ohne dass substantielle Lösungen für die derzeitigen organisatorischen Probleme bei zwei

Standorten gefunden sind. Wir gehen davon aus, dass durch einen Standort in Erfurt die vorhandenen organisatorischen Probleme nachhaltig gelöst werden können.

6. Die Landessynode bekräftigt, dass die Diakonie Wesensäußerung der Kirche ist. Insofern ist die enge Verbindung zwischen Diakonischem Werk und verfasster Kirche zwingend. Zugleich bittet die Landessynode darum, im Prozess der Standortfindung die eigene Verantwortung der Gremien des Diakonischen Werkes zu achten.

Anmerkung:

Die DS 3c/3 wurde durch Antrag des Synodalen Dr. Hübner (DS 3c/4) in II Nr.3 geändert (4 Gegenstimmen, 9 Enthaltungen) und als DS 3c/5 zur Abstimmung gestellt.

Die Landessynode hat am 18.11.2006 nach Bekanntwerden des Beschlusses der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18.11.2006 (DS-Nr. 6.4/4 B) den Tagesordnungspunkt 3 erneut aufgerufen. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Antrag des Synodalen W. Robscheit bei 5 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen:

Die Landessynode bittet den LKR im Lichte der Aussprache über den Beschluss der XIV. Synode der EKKPS vom 18.11.2006 zu prüfen, welche Reaktionen von Seiten der ELKTh gegenüber den Partnern in der EKKPS angemessen sind.

Antrag der Synodalen Ulrike Köhler (einstimmig):

Es wird darum gebeten, dass die Kirchengemeinden den weiteren Weg der ELKTh intensiv im Gebet begleiten.

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Th.-M. Robscheit: „Die Kirchenleitung der ELKTh wird gebeten zu prüfen, ob es alternative Partner zur EKKPS gibt, dabei kann auch an einen Anschluss bzw. Beitritt gedacht werden.“ Wurde bei 11 Ja-Stimmen, 39 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Beschlüsse zu TOP 4: Finanzbericht

4a Mittelfristige Finanzentwicklung

4b Haushaltgesetz und Doppelhaushalt 2007/2008

4c Landeskirchensteuerbeschluss 2007/2008

4d Kirchgeldbeschluss 2007/2008

Beschlussdrucksache 4b/1, 4b/2 und 4b/4:

Auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses hat die Landessynode am 18.11.2006 bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (DS 4b/1, 4b/2 und 4b/4).

(Wortlaut von DS 4b/1)

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 - Haushaltsgesetz 2007/2008 -

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2007/2008 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2007 in der Einnahme und Ausgabe auf 86.650.977 € und für 2008 auf 86.450.812 € festgestellt. Anlage zum Haushaltsplan ist der Stellenplan.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen. Bei Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Kirchenamt ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltsstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltsstellen 9800.8610 und .8630 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten und nicht durch zweckgebundene Mehreinnahmen finanziert sind, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4

Kassenkredite

Das Kirchenamt ist befugt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von bis zu 1.500.000 € jeweils im Haushaltsjahr 2007 und 2008 aufzunehmen.

§ 5

Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2007 und 2008 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

§ 6

Haushaltsergebnis

(1) Etwaige nicht verbrauchte und nicht zweckgebundene Mehreinnahmen oder Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zuführung an die Versorgungsrücklage der Landeskirche in Höhe von bis zu 2.000.000 €,
2. Zuführung an die Ausgleichsrücklage in Höhe von bis zu 2.000.000 €,
3. Zuführung an die Betriebsmittelrücklage der Landeskirche.

(2) Etwaige Fehlbeträge sind auf Beschluss des Landeskirchenrates und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses entweder

1. durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen oder
2. in das Folgejahr zu übertragen.

§ 7

Bürgschaften und Kredite

Das Kirchenamt wird ermächtigt, 2007 und 2008 jeweils Darlehen aufzunehmen sowie kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 30 Mio. € zu erteilen. Dies gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmungen.

Der Landeskirchenrat kann nach Zustimmung des Haushaltsausschusses darüber hinaus die Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Versorgung durch die Evangelische Ruhegehaltskasse beschließen.

§ 8

Feststellung der Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

(1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 2007 72,5198 % und 2008 73,2589 %.

(2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche für 2007 und 2008 ist verbindlich.

§ 9

Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2007 und 2008 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(Wortlaut von DS 4b/4)

Versehentlich ist nicht die vom Landeskirchenrat am 13.10.2006 beschlossene Version des Stellenplanes verschickt worden.

In den Zeilen 151 bis 153 des Stellenplanes (S. 109 im Haushaltsplan) müssen die Stellenvermerke einheitlich lauten: „KW 31.07.2007“.

Das Kollegium des gemeinsamen Kirchenamtes hatte am 07.06.2005 beschlossen, die Grundschule Nordhausen zum Schuljahresende 2006/2007 vorbehaltlich eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes zu schließen.

Anmerkung:

DS 4b/2 – Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Beschlussdrucksache 4c/1 und 4c/3:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen:

(Wortlaut von DS 4c/1)

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2007/2008 Vom 18. November 2006

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995, wird folgendes beschlossen:

§ 1

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 2007 und 2008 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.
2. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie der Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt für das Jahr 2007 zu 73 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 27 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums und für das Jahr 2008 zu 72 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 28 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 3,60 EURO im Jahr, 0,30 EURO im Monat, 0,07 EURO pro Woche, 0,01 EURO pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

		Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in EURO nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)	jährlich in EURO	monatlich in EURO
Stufe				
1	ab	30.000 bis	37.499	96
2	ab	37.500 bis	49.999	156
3	ab	50.000 bis	62.499	276
4	ab	62.500 bis	74.999	396
5	ab	75.000 bis	87.499	540
6	ab	87.500 bis	99.999	696
7	ab	100.000 bis	124.999	840
8	ab	125.000 bis	149.999	1.200
9	ab	150.000 bis	174.999	1.560
10	ab	175.000 bis	199.999	1.860
11	ab	200.000 bis	249.999	2.220
12	ab	250.000 bis	299.999	2.940
13	ab	300.000 und mehr		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Beschlussdrucksache 4d/1 und 4d/2:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschuss bei 35 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

(Wortlaut von DS 4d/1)

**Beschluss der Landessynode über die
Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes
2007 und 2008
(Kirchgeldbeschluss)
Vom 18. November 2006**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes vom 17. November 2001 hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2007 und 2008 werden folgende Mindestbeträge festgelegt:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)

volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen

2. 2,50 EUR monatlich (30,00 EUR jährlich)

Gemeindeglieder, welche nicht unter Ziffer 1. fallen und neben dem Kirchgeld auch Kirchensteuer zahlen

3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Kirchgeld monatlich in EUR	Kirchgeld jährlich in EUR
bis 600	2,50	30,00
bis 700	3,00	36,00
bis 800	3,50	42,00
bis 900	4,00	48,00
bis 1.000	4,50	54,00

Darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

**Beschlüsse zu TOP 5:
Änderung der Verfassung betreffend Umsetzung Gemeindegliederwahlgesetz
der Föderation**

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Synodalen Sven Werner bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Das Rechtsdezernat wird gebeten zu prüfen, ob im Rahmen der kirchengesetzlichen Regelungen zur Gemeindekirchenratswahl die in den Ruhestand getretenen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Gemeindepädagogen, Kantoren) gleich behandelt werden können, wie die gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Beschlussdrucksache 5/4:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Ausschusses für Rechtsfragen und Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung das **Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen** beschlossen:

(Wortlaut von DS 5/4)

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 18. November 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden durch den Vorstand der Kreissynode dem Gemeindekirchenrat einer Kirchgemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl“ durch die Worte „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die im Wahlgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.“
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Näheres über das Wahlverfahren wird durch ein Wahlgesetz bestimmt.“

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Abendmahl zugelassen sind.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchgemeinde angehören, sofern sie

1. am Leben der Kirchgemeinde teilnehmen und
2. die Bereitschaft zum Ablegen des Ältestengelöbnisses schriftlich erklärt haben.

(2) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können einem Gemeindegemeinderat nur angehören, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die von der Wahl oder Berufung betroffene Kirchgemeinde oder das Kirchspiel ist und der Vorstand der Kreissynode seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Ehepartner des Pfarrers, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(4) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder im Gemeindegemeinderat sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand der Kreissynode zu.“
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Gegen Entscheidungen des Vorstands der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nachfolgeregelungen; Neuwahlen“
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„Scheiden gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus, so rücken die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der ausgeschiedenen Kirchenältesten in den Gemeindegemeinderat ein. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch den Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der festgesetzten Zahl des Gemeindegemeinderates zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass kirchengesetzlich festgelegten Bestimmungen nicht mehr entsprochen wird, legt das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl fest. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.“

7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.“
- b) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Dabei werden die Kirchenältesten auf ihr Amt verpflichtet.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 30 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Gemeindegemeinderatsmitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Er hat das betreffende Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.“

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Beschluss zu TOP 6:
Kirchengesetz zu Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen**

Beschlussdrucksache 6/3:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 18.11.2006 bei 5 Enthaltungen das **Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen** beschlossen:

(Wortlaut von DS 6/3)

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABI. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABI. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 a wird wie folgt gefasst:

„Vor der Entsendung in eine Pfarrstelle sind die aufnehmende Gemeinde und der oder die zu Entsendende zu hören. Vor der ausnahmsweisen Beauftragung mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sind je nach Aufgabenbereich die zuständigen kirchlichen Stellen sowie der oder die zu Entsendende zu hören.“

2. Nach Artikel 93 a wird folgender Artikel 94 a eingefügt

„Artikel 94 a Altersteildienst

(1) Pfarrern und Pastorinnen mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden, wenn

- a) sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes drei Jahre mindestens im Teildienst beschäftigt waren,
- c) der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
- d) dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und der Pfarrer oder die Pastorin anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.“

3. Artikel 104 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2006“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM S. 68), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrern im Altersteildienst (Artikel 94 a Pfarrereergänzungsgesetz) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b Einkommenssteuergesetz), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 Solidaritätszuschlagsgesetz) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a Einkommenssteuergesetz) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberührt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 5 sowie Überleitungs- und Ausgleichszahlungen, die wegen des Wegfalles oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamnt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Superintendentenzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt:

1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,
2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.

Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulagen nach § 5, wenn das Amt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen,

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABI. ELKTh S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABI. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt¹:

„Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 v. H. von dem Umfang des Dienstverhältnisses ruhegehaltfähig, welchen der Versorgungsberechtigte unmittelbar vor Beginn des Alterteildienstverhältnisses innehatte, mindestens aber zu 50 v. H. vom Umfang eines vollen Dienstverhältnisses.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschluss zu TOP 7: Kirchengesetz zu Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Beschlussdrucksache 7/1:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 18.11.2006 bei 36 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen das **Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes** beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat folgendes Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

¹ Fussnote: Die Änderung gilt sowohl für Pfarrer wie auch für Kirchenbeamte. Die Einführung des Altersteildienstes für Kirchenbeamte erfolgt durch das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD.

Artikel 1

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABI. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Notgesetz vom 16. Dezember 2005 (ABI. EKM 2006 S. 22, 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der

1. Pfarrer,
2. Pfarrvikare,
3. ordinierten Kirchenbeamten.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils,
2. freie Dienstwohnung oder wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen.

(3) Zur Besoldung gehört ferner der Unterhaltszuschuss der Vikare.

2. § 1 a wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Bundes- und Landesrecht“ ersetzt durch das Wort „Bundesrecht“.
- b) Die Worte „in Bund und Ländern jeweils“ werden ersetzt durch die Worte „des Bundes“.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Kirchliche Besoldungsordnung

(1) Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten

- a) Inhaber von hervorgehobenen und nach Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
- b) Inhaber von Superintendentenstellen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
- c) Oberkirchenräte das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16,
- d) der Landesbischof das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.

(3) Das Nähere zur Bewertung hervorgehobener Stellen und der Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates (Kirchliche Besoldungsordnung) bestimmt.

(4) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen richten sich nach einem Vomhundertsatz (Bemessungssatz) in Höhe von 95 v. H. der Bundesbesoldungsordnungen A und B.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird der Unterhaltszuschuss der Vikare auf den Prozentsatz festgelegt, den kirchliche Angestellte erhalten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Besoldungsberechtigten, die in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind, steigt das Grundgehalt nach weiteren vier Jahren, frühestens aber mit Vollendung des 58. Lebensjahres, um eine weitere Stufe.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Besoldungsberechtigte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.“

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

„§ 6 a Zulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.

(2) Die Amtszulagen sind ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem Pfarrer oder dem Ordinierten im Kirchenbeamtenverhältnis vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.

(4) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.

(5) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.

§ 6 b Wahrung des Besitzstandes

(1) Wird eine besonders hervorgehobene Stelle wegen Veränderung der Verhältnisse zurückgestuft und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den sich aufgrund der Neubewertung der Stelle ergebenden Dienstbezügen gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Wird dem Stelleninhaber auf seinen Antrag eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt verliehen, so behält er das bisherige Grundgehalt, wenn er

- a) mindestens zehn Jahre lang bereits Bezüge dieser Besoldungsgruppe erhalten und das 55 Lebensjahr vollendet hat oder
- b) seit dem Dienstantritt auf der bisherigen Stelle in seiner Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.

Dies gilt entsprechend, wenn im Ergebnis einer Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit auf der Stelle ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erschien.

§ 6 c Besoldung bei befristeter Übertragung von Ämtern

Besoldungsempfänger, denen eine Stelle für einen befristeten Zeitraum übertragen ist, erhalten die Besoldung aus dieser Stelle nur bis zum Ende der Amtszeit. Wird der Dienst in einer befristet übertragenen Stelle vorzeitig aus in § 6 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) genannten Gründen beendet, erhält der Besoldungsempfänger das Grundgehalt aus dieser Stelle bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit.“

7. § 8 Satz 1 und § 9 Satz 1 werden wie folgt geändert:

Die Worte „des Landes Thüringen“ werden ersetzt durch die Worte „des Bundes“.

8. § 10 wird aufgehoben.

9. § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Besoldungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Das Nähere wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

10. § 12 wird aufgehoben.

11. Die §§ 12 a und 13 werden zu §§ 11 und 12.

12. § 13 a wird zu § 13 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und Pfarrvikarinnen“ gestrichen.

13. Es wird ein neuer § 13 a eingefügt:

„§ 13 a Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

Artikel 2 Überleitungsbestimmungen

§ 1 Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertsatz.

§ 2 Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für die in § 1 Abs. 1 genannten Besoldungsberechtigten Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der Landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABI. ELKTh S. 111 und S. 150) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1999 (ABI. ELKTh S. 226) außer Kraft.

**Beschluss zu TOP 8:
Zustimmung zur EKD-Mitgliedschaftsvereinbarung**

Beschlussdrucksache 8/1 und 8/2:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 18.11.2006 einstimmig das **Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen** beschlossen:

(Wortlaut von DS 8/1)

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
vom 7. Dezember 2005**

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung ist der Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

(2) Zuständige Stelle für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinbarung ist das Kirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(Wortlaut von DS 8/2)

**Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
Vom 7. Dezember 2005**

Die Ev. Landeskirche Anhalts ■ Ev. Landeskirche in Baden ■ Ev.-Luth. Kirche in Bayern ■ Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ■ Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ■ Bremische Evangelische Kirche ■ Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ■ Ev. Kirche in Hessen und Nassau ■ Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ■ Lippische Landeskirche ■ Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ■ Nordelbische Ev.-Luth. Kirche ■ Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ■ Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ■ Pommersche Ev. Kirche ■ Ev.-reformierte Kirche ■ Ev. Kirche im Rheinland ■ Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ■ Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ■ Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ■ Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ■ Ev. Kirche von Westfalen ■ Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABI. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABI. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

§ 2 Voraussetzung

§ 3 Verfahren

§ 4 Rechtsfolgen

§ 5 Wegfall und Verzicht

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3 Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich

die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Beschluss zu TOP 9: Organisation der Rechnungsprüfung in der Föderation: Konzeption und Beschluss gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 Vorl. Ordnung

Beschlussdrucksache 9/1:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Rechnungsausschusses bei 3 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen überträgt gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 Vorl. Ordnung ihre Zuständigkeit zur Rechtssetzung für den Bereich der Rechnungsprüfung auf die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
2. Das Kirchenamt wird gebeten, der Föderationssynode bei ihrer nächsten Tagung eine Beschlussvorlage für ein Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nach Maßgabe folgender Grundsätze vorzulegen:
 - a) Das Rechnungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Rechnungsprüfungsamt) vereinigt.
 - b) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine gemeinsame Einrichtung der EKM und ihrer Teilkirchen. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Beschlussdrucksache 9/3:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Rechnungsausschuss bei 1 Enthaltung beschlossen:

1. Durch das vorgesehene neue Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland müssen die derzeit durch die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bestehenden Rechte und Befugnisse der Landessynode und ihres Rechnungsausschusses in Bezug auf den Umfang, die Gestaltung und Durchführung der Rechnungsprüfungen in der ELKTh in vollem Umfang gewährleistet bleiben.
2. Der Rechnungsausschuss hält eine Dezentralisierung der Rechnungsprüfung für den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der ELKTh um der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung willen nicht für sinnvoll.
3. Wenn aber eine Dezentralisierung der Rechnungsprüfung für den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der ELKTh durch das zu beschließende Gesetz ermöglicht wird, müssen die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen für den Bereich der ELKTh als Außenstellen des Rechnungsprüfungsamtes geführt werden.
4. Die Begründung (DS 9/2) zur Beschlussvorlage DS 9/1 wird im Abschnitt B, Punkt 2, Ziff. cc wie folgt geändert:
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise (einschließlich ihrer Einrichtungen) im Abstand von in der Regel wenigstens fünf Jahren. Die Prüfung erfolgt im Bereich der ELKTh durch eigene im Benehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu bestellende, der Fachaufsicht des Rechnungsprüfungsamtes unterstehende Kräfte.

Beschluss zu TOP 10: Archivgesetz

Beschlussdrucksache 10/1:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Ausschusses für Rechtsfragen und Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung bei 2 Enthaltungen das **Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland** beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Vereinheitlichung des Archivrechts in der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland**

Vom 18. November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Interesse der Vereinheitlichung des Archivrechts im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut vom 6. Mai 2000 (Archivgesetz - ArchG, ABl. EKKPS S. 135) mit den §§ 2 bis 12 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen übernommen.

§ 2

Die übernommenen Bestimmungen des Archivgesetzes gelten für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, ihre Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, Superintendenturen (Kirchenkreise) sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen).

§ 3

Die gemäß den Bestimmungen des Archivgesetzes dem Konsistorium (dem Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben werden vom Kirchenamt wahrgenommen.

§ 4

Ein Anspruch auf Benutzung kirchlicher Ortschroniken ist nicht gegeben, soweit sie seelsorgerlichen Inhalt haben. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 Archivgesetz bleiben unberührt.

§ 5

Das Kirchenamt trifft die zur Ausführung des Archivgesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes sowie die Regelung der Rechtsbehelfe bei der Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Führung kirchlicher Ortschroniken vom 9. August 1955 (Abl. ELKTh S. 127) außer Kraft.

Beschluss zu TOP 11

Wahlen in verschiedene Gremien:

11.a Nachwahl in den Wahlvorbereitungsausschuss

11.b Nachwahl in die VELKD-Synode

Beschlussdrucksache 11a/1:

Die Landessynode hat am 16.11.2006 bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Da im Wahlvorbereitungsausschuss, der zur konstituierenden Sitzung der Landessynode im Herbst 2002 gewählt wurde, nur noch Prof. Klaus-Peter Hertzsch und Frau Kerstin Rösel verblieben sind, wählt die Landessynode folgende Synodale nach:

Dr. Wolfgang Güth
Dr. Hans Mikosch
Wolfgang Robscheit

Beschlussdrucksache 11b/1:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Nominierungsausschusses bei 3 Enthaltungen beschlossen:

Als Nachfolger für den verstorbenen Synodalen Karl-Heinz Weißenborn in der Generalsynode der VELKD werden Herr Kreiskirchenrat Volker Witt und als dessen Stellvertreter Herr Kreiskirchenrat Bernd Hänel gewählt.

Anstelle des bisherigen Synodalmitgliedes Dr. Hans-Peter Hübner tritt seine Stellvertreterin Sabine Bujack-Biedermann. Als ihre Stellvertreterin wird Frau Kerstin Höll gewählt.

Beschlussdrucksache 11c/1:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Nominierungsausschusses bei 3 Enthaltungen beschlossen:

An die Stelle des in die Kirchenkonferenz der EKD wechselnden Oberkirchenrats Stefan Große wird Frau Kirchenrätin Ruth Kallenbach als Synodale in die EKD-Synode gewählt.

Beschluss zu TOP 13: Bericht von der Polizeiseelsorge

Beschlussdrucksache 13/2:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens bei 1 Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode nimmt mit Dank den Bericht zur Polizeiseelsorge zur Kenntnis.

Sie würdigt das Engagement derjenigen, die in der Polizeiseelsorge tätig sind. Sie dankt für die dort geleistete Arbeit und sieht in ihr auch in Zukunft ein wichtiges Feld kirchlicher Arbeit.

Beschluss zu TOP 14: Bericht von der Akademietagung zur Aufarbeitung der Stasi-Problematik in der Thüringer Landeskirche

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Synodalen Peter Oberthür bei 4 Enthaltungen beschlossen:

Das Kirchenamt wird gebeten, in geeigneter Weise und in Absprache mit der Evangelischen Akademie Forschungsaufträge zur Würdigung von Opfern der Maßnahmen der DDR-Staatssicherheit im Bereich unserer Landeskirche sowie zur Ermittlung von Stasi-Verstrickungen kirchlicher Mitarbeiter in der Zeit von 1949 bis 1989 zu erteilen und dafür entsprechende Haushaltsmittel in angemessenem Rahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Landessynode erbittet dazu einen Bericht des Kirchenamtes zur Herbstsynode 2007.

Beschluss zu TOP 21:

Weitere Anträge:

21.a Antrag des Synodalen Hädicke zur Prüfungsordnung 2. Theologische Prüfung

Beschlussdrucksache 21a/2:

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen einstimmig beschlossen:

Das Kirchenamt wird gebeten, zur Frühjahrssynode 2008 einen Bericht zum Stand der Vikarsausbildung und zur Umsetzung des Rahmenplanes für den Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare in der EKMD, vor allem im Blick auf die Gewichtung auf die Gemeindepädagogik vorzulegen.

Beschluss zu TOP 22:

Weitere Eingaben

Die Landessynode hat am 18.11.2006 auf Antrag des Beschwerdeausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussdrucksache 22/2:

bei 35 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen:

Der Beschluss der Kreissynode der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld vom 7. September 2005 wird in den Punkten A 2. und 3. aufgehoben. Der Punkt 4 des Beschlusses wird ausgesetzt mit der Maßgabe, dass die Kreissynode bis Ende 2007 eine neue Lösung findet.

Beschlussdrucksache 22/3:

bei 2 Enthaltungen:

Der Widerspruch der Gemeindekirchenräte von Großeutersdorf, Kahla, Kleineutersdorf, Lindig und Löbschütz gegen den Beschluß der Kreissynode Eisenberg wird abgewiesen.

Der Kreissynode Eisenberg wird empfohlen, die Beschlüsse der Kreissynode zum Dienstanteil der umliegenden Pfarrstelleninhaber in der Region Kahla mit dem Ziel einer verdichteten Zusammenarbeit auf der Grundlage des Gemeindestrukturgesetzes und der bestätigten Stellenbeschlüsse für die Region Kahla umzusetzen.

Beschlussdrucksache 22/4:

bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

- 1. Die Landessynode gibt der Beschwerde der Kirchengemeinde Zschernitzsch gegen den Beschluss der Kreissynode Altenburg statt. Sie bittet die Kreissynode Altenburg, den Strukturbeschluss zu überarbeiten und dabei folgende Variante des Strukturvorschlages zu prüfen:**

Der Gemeindeteil Altenburg-Nord wird aus der Pfarrstelle Altenburg-Rasephas ausgegliedert und in die Pfarrstelle Altenburg-Zschernitzsch eingegliedert.

Die Pfarrstelle Altenburg-Zschernitzsch umfasst einen drei Viertel Dienstumfang. Dienstsitz ist Altenburg-Zschernitzsch.

Die Grundlagen für eine verdichtete Zusammenarbeit zwischen Altenburg-Stadt und Altenburg-Zschernitzsch sollen in der kommenden Wahlperiode der Gemeindekirchenräte auf der Grundlage des Gemeindestrukturgesetzes geschaffen werden.

- 2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und das Rechtsdezernat, das Pfarrerwahlgesetz daraufhin zu überprüfen, wie sichergestellt werden kann, dass auch in Verbänden von mehreren Pfarrstellen mit gemeinsamen Gemeindekirchenrat die Mitbestimmung der unmittelbar von einer Personalentscheidung betroffenen Gemeindeteile bzw. Seelsorgebezirke hinreichend gesichert werden kann.**

Eisenach, den 21.11.2006

Pfennigsdorf
(Protokollant)